



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Antrag an die ZdK-Vollversammlung am 27./28. November 2026

Prekäre Selbstbestimmung verhindern – gerechten Ausgleich schaffen, Prostituierte wirksam vor sexueller Ausbeutung schützen

Antragssteller*innen:

Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl, (als Vorsitzender für den ad-hoc-AK des ZdK)

Beschlusstext:

Das *Zentralkomitee der deutschen Katholiken* (ZdK) hat sich aus aktuellem Anlass erneut und intensiv mit Fragen der gesetzlichen Regulierungen zur Prostitution/Sexarbeit in Deutschland befasst. Bei einer möglichen Neufassung der bestehenden Regulierungen sollte das folgende sozialetische Anforderungsprofil maßgebend sein:

1. Ausgangslage

Seit 2017 gilt in Deutschland das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG). Seine zentrale Aufgabe besteht insbesondere darin, die sexuelle Selbstbestimmung von Prostituierten/Sexarbeiter:innen wirksam zu schützen. Dieser Schutz ist auch nach der 2001 erfolgten Legalisierung der Prostitution dringend erforderlich. Das ProstSchG wurde gemäß seines eigenen gesetzlichen Auftrages einer Evaluation unterzogen. Eine Regierungskommission prüft auf der Basis der Evaluationsergebnisse derzeit Revisionsnotwendigkeiten und -optionen. Unbeschadet der Empfehlungen, die diese Prostituiertenschutzkommission vorlegen wird, hält das ZdK eine Revision des ProstSchG in zentralen Bereichen für dringend erforderlich.

Derzeit sind in Deutschland auf Grundlage des ProstSchG 32.500 Personen, die in der Prostitution tätig sind, behördlich gemeldet. Dies ist nur ein kleiner Teil. Die behördliche Anmeldung eröffnet ihnen neben der förmlichen Entstigmatisierung ihrer Tätigkeit Informationen über ihre Rechte gegenüber Zuhältern und Freiern und den Zugang zu präventiver gesundheitlicher Beratung und Versorgung bei der Anmeldung und bei späteren Verlängerungen. Die Behörde weiß dann

zumindest, dass die Person in der Prostitution tätig ist. Arbeitsschutzregelungen oder Sozialversicherungen (z.B. Rentenversicherung) sind damit nicht verbunden. Sie sind anders gesetzlich geregelt.

Durch die Anmeldepflicht, regelmäßige Beratungsgespräche und strenge Auflagen für anbietende Gewerbe soll zudem die Freiverantwortlichkeit festgestellt und Prostituierte besser vor Gewaltübergriffen oder Zwangsprostitution geschützt werden. Mit der Legalisierung stehen Prostituierte oft vor der Herausforderung, Nachforderungen von Krankenkassen und Finanzämtern zu erfüllen. Bei einer fehlenden Anmeldung begehen sie zudem eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 1.000 Euro Geldbuße geahndet werden kann.

Allerdings gehen Schätzungen davon aus, dass die Zahl der nicht angemeldeten Personen mit 90.000 bis 250.000 um ein Vielfaches höher ist. Die Evaluation des ProstSchG hat ergeben, dass die Zahl von sogenannten Armuts- und Beschäftigungsprostituierten, die sich oftmals in prekären Lebensverhältnissen befinden, erheblich ist. Dies hat unweigerlich Auswirkungen auf die sexuelle Selbstbestimmung der in der Prostitution tätigen Personen. Zudem wird das Prostitutionsgewerbe durch ein mutmaßlich hohes Ausmaß von sexueller Ausbeutung und Menschenhandel überlagert. Gerade sexuelle Ausbeutung umfasst ein breites Spektrum von offenen wie subtilen Handlungen oder Beziehungskonstellationen, die die Verletzlichkeit oder ein Machtgefälle zwischen zwei oder mehreren Personen situativ oder strukturell für sexuelle Zwecke ausnutzen.

Über die unterschiedlichen Schutzkonzepte wird seit Jahren kontrovers diskutiert: national wie international, gesamtgesellschaftlich wie auch innerhalb der katholischen Kirche. Es ist im Interesse aller in der Prostitution tätigen sowie zu ihr gedrängten oder faktisch gezwungen Personen: Diese Kontroversen müssen in ein gesetzliches Regulierungsregime münden, das zwischen den verschiedenen Interessen einen gerechten Ausgleich schafft und vor allem Prostituierte wirksam vor sexueller Ausbeutung und prekärer Selbstbestimmung schützt. Darüber hinaus sind die gesundheitlichen, psychischen und sozialen Belastungen in den Blick zu nehmen, die mit solchen Ausbeutungs- und Abhängigkeitsverhältnissen einhergehen können. Dies gilt insbesondere für Frauen in besonders vulnerablen Lebenslagen. Dies ist bei der Bewertung geeigneter Schutz- und Regulierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

2. Herausforderungen

Das ProstSchG steht faktisch in enger Wechselwirkung zu anderen gesetzlichen Regulierungsregimes, namentlich mit den strafbewehrten Verboten des Menschenhandels (§§ 232, 233 StGB) und der sexuellen Ausbeutung (§§ 180a, 181a StGB). Eine zentrale Herausforderung besteht darin, dass Vollzugsdefizite in einem Regulierungsregime – etwa die Unterbindung des Menschenhandels – nicht einfach auf das Anforderungsprofil eines anderen Regulierungsregimes – etwa des Schutzes der Prostituierten – verlagert werden. Umgekehrt dürfen Regulierungen etwa des ProstSchG keine zusätzlichen Anreize schaffen, die Verbote anderer Regulierungsregimes zu unterlaufen. Bei der Ausgestaltung und Bewertung der unterschiedlichen Regulierungsregimes muss deshalb auch die Frage geklärt werden, inwieweit deren jeweilige rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen Abhängigkeits-, Ausbeutungs-, Erpressungs- und Zwangslagen begünstigen oder deren frühzeitige Erkennung erschweren können.

Diese Wechselwirkungen beeinflussen stark die Kontroverse zwischen zwei derzeit etablierten beziehungsweise besonders favorisierten Regulierungsregimes: dem sogenannten „Nordischen Modell“ (z.B. Schweden oder Frankreich) und dem sogenannten „reguliert-liberalen Modell“ (z.B. Deutschland). Beiden Modellen gemeinsam ist die vollständige Entkriminalisierung von Personen, die in der Prostitution tätig sind. Während das „Nordische Modell“ die teils verheerenden Auswirkungen von sexueller Ausbeutung und Menschenhandel durch ein Sexkaufverbot durch „Freier“ sowie ein Verbot jeglichen finanziellen Profitierens von der Prostitution Anderer („Zuhälter“) – zurückdrängen will, besteht das „reguliert-liberale Modell“ auf der prinzipiellen, rechtlich geschützten wie anerkannten Möglichkeit von Personen, auf *freiverantwortlicher* Basis sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt anzubieten. Beide Modelle argumentieren mit menschenrechtlichen Ansprüchen der jeweils betroffenen Personen. Gesetzliche Regulierungen stehen vor der Herausforderung, zwischen diesen Gütern einen gerechten Ausgleich zu schaffen, ohne dass eines dem anderen vollständig unterworfen und in seinem Kern zerstört wird.

Angebot und Nachfrage sexueller Dienstleistungen stehen immer in einem konkreten gesellschaftlichen beziehungsweise soziokulturellen Kontext. Auch wenn männliche Personen in der Prostitution tätig sind und auch Frauen sexuelle Dienstleistungen nachfragen: In der Prostitution dominieren Männer zu ca. 98% als Nachfrager und Frauen zu ca. 95% als Anbieterinnen. Und auch wenn längst nicht jedes Angebot und längst nicht jede Nachfrage Ausdruck dieses Musters ist: Prostitution ist in ihrer Vielzahl in ein patriarchales Geschlechterarrangement eingelagert, das die Verfügungsmacht über den weiblichen Körper zur eigenen sexuellen Befriedigung zum „natürlichen“ und gelegentlich sogar „gottgegebenen“ Recht des Mannes zählt. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass manche Sexarbeiterinnen die Ausübung ihrer Dienstleistung gerade als Befreiung aus diesem patriarchalen Geschlechterarrangement werten. Dieses Geschlechterarrangement verfestigt das Einstellungsmuster „hegemonialer Männlichkeit“ mit seiner Vorstellung von der permanenten Verfügbarkeit des weiblichen Körpers. Dies widerspricht zutiefst der gleichen Würde aller Geschlechter und somit sowohl dem Grundgesetz als auch der christlichen Ethik. Alle Mitglieder der Gesellschaft haben ein Recht darauf, vor der weiteren Verstetigung dieses patriarchalen Denk- und Handlungsmusters geschützt zu werden. Die Herausforderung gesetzlicher Regulierungen besteht deshalb auch darin, das Schutzgut „Allgemeinheit“ des ProstSchG – anders als bisher – über gewerberechtliche Anforderungen hinaus auf diese das gesellschaftliche Zusammenleben prägenden soziokulturellen Konsequenzen auszuweiten.

3. Normative Grundlage: Menschenwürde – Selbstbestimmung – Zugehörigkeit

Sozialethische Anforderungen beziehen sich auf gesellschaftliche Institutionen und Regulierungen, von denen potentiell alle betroffen sind und die für alle gelten. Insofern gründen sie in normativen Überzeugungen und Verbindlichkeiten, die grundsätzlich von allen geteilt werden (können).

An oberster Stelle steht die Menschenwürde. Grundgesetzlich absolut geschützt, entspricht sie in ihrem Kern der christlichen Überzeugung von der inhärenten Würde jedes Menschen als Bildnis Gottes („imago Dei“). Sie unterstreicht, dass

jeder Mensch um-seiner-selbst-willen da ist. Sie verbietet ausnahmslos, dass ein Mensch zum bloßen Instrument der Interessensbefriedigung anderer missbraucht wird („Verobjektivierungsverbot“). Insofern muss und darf jeder Mensch sich die Bestimmung seiner Lebensführung selbst geben – Selbstbestimmung also in den „großen Lebensfragen“ ebenso wie in den „kleinen“ Fragen seines Alltags. Das gelingt nur, wenn er zugleich von einem starken Gefühl der Zugehörigkeit zu seinen Mitmenschen und zur Gesellschaft insgesamt getragen und gestärkt wird.

Selbstbestimmung ist unmittelbarer Ausfluss der Menschenwürde. Sie erstreckt sich auch auf sexuelle Selbstbestimmung und mit ihr grundsätzlich auf das Recht, *freiverantwortlich* sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt anzubieten. Voraussetzung für eine Freiverantwortlichkeit sind das ausreichende Wissen um die Folgen und Nebenfolgen dessen, zu dem eine Person sich entscheidet; sodann das wirkliche Wollen dieser Entscheidung im Lichte des eigenen Lebensentwurfes; und nicht zuletzt das Wählen können zwischen realistischen Alternativen – einschließlich der realistischen Option, eine ursprünglich getroffene Entscheidung – etwa zur Aufnahme der Prostitution/Sexarbeit – rückgängig zu machen oder zumindest zu modifizieren. Aufgrund der besonders hohen Verwundbarkeit jedes Menschen im Bereich seiner Sexualität ist diese Freiverantwortlichkeit eine zwingende Voraussetzung, die in allen Phasen sexueller Dienstleistungen sichergestellt sein muss: in der Grundentscheidung über die Aufnahme der Prostitution/Sexarbeit, in der Fortführung der Tätigkeit, in der Art und Weise ihrer Ausübung bis hin zum Abbruch einer bereits begonnen sexuellen Dienstleistung.

In vielen Fällen ist oder wird diese Selbstbestimmung *prekär*. Zwar mag sie dem äußeren Anschein nach noch freiverantwortlich erscheinen. Im Lichte der konkreten Begleiterscheinung zeigt sich jedoch, dass die Entscheidung durch unterschiedliche Einflüsse und Faktoren getrieben ist und deshalb ihre Freiverantwortlichkeit faktisch einbüßt. Oftmals wirken solche Beeinflussungen sehr subtil: Sorgeverpflichtungen, Suchtmittelabhängigkeit oder Schulden nötigen zur „schnellen“ Beschaffung finanzieller Ressourcen; emotionale Abhängigkeiten von Bezugspersonen verleiten zur „widerwilligen“ Erfüllung deren Erwartungshaltungen; mangelnde Ausstiegsenergie und Gewöhnung verlängern automatisch die einmal getroffene Entscheidung; fehlende Abbruchenergie vereitelt den Widerstand gegen Sexualpraktiken oder äußere Umstände, die die betroffene Person eigentlich als unwürdig betrachtet, denen sie sich aber – etwa aufgrund ihrer Bezahlung – nur schwer widersetzen kann oder mag usw. Eine sexuelle Selbstbestimmung ist fraglos dann prekär, wenn es der betroffenen Person an der erforderlichen psychosexuellen Reife ermangelt.

Der Schutz sexueller Selbstbestimmung muss vorrangig dem Schutz vor *prekärer* Selbstbestimmung dienen – und zwar in der ganzen Breite ihrer Erscheinungsformen.

Selbst der Evaluationsbericht zum ProstSchG sieht hier erheblichen Handlungsbedarf: Die Feststellung der Freiverantwortlichkeit („informierte Einwilligung“) erfolge bei der (Wieder-)Anmeldung in der Regel nur unzureichend. Zudem unterstreicht die offensichtlich hohe Dunkelziffer der nicht angemeldeten Personen, die in der Prostitution in Deutschland tätig sind, die Bedeutsamkeit dieser Priorisierung. Eine wirklich belastbare Erfahrung der Zugehörigkeit zu einer staatlichen Gemeinschaft als deren gleichberechtigtes Mitglied zeigt sich in dem Maße, wie die staatliche Gemeinschaft durch geeignete gesetzliche Regulative den Raum

persönlicher Lebensentscheidungen gegen korrumpierende Einflussnahmen aller Art abschirmt und damit die leibliche wie seelische Integrität vieler prekär selbstbestimmter Personen im Tätigkeitsfeld Prostitution schützt – und sei es, dass er die Gelegenheitsstrukturen für solche Bedrohungen wirksam unterbindet sowie eine mögliche Erlaubnis zu entgeltlichen sexuellen Dienstleistungen streng und verlässlich reguliert.

4. Sozialethische Konkretisierungen

Gesetzliche Regulierungen müssen immer erforderlich, verhältnismäßig und wirksam sein. Aus sozialethischer Perspektive haben staatliche Regulierungen die Bedarfe und berechtigten Interessen der besonders vulnerablen Personen vorrangig zu berücksichtigen. (Die christliche Tradition spricht üblicherweise hier von der „vorrangigen Option für die Armen“.) Regulierungen, die die durchaus berechnete Interessen von bestimmten Personen oder Personengruppen schützen, die Bedarfe und Interessen besonders vulnerabler Gruppen aber übergehen oder sogar schädigen, sind aus Gründen der Gerechtigkeit abzulehnen. Konkret heißt das: Regulierungen im Bereich der Prostitution, die zwar den Raum freiverantwortlicher sexueller Dienstleistungen offenhalten, dabei aber berechnete Schutzinteressen besonders vulnerabler Gruppen vernachlässigen, zu denen neben den Opfern von Menschenhandel und sexuell ausgebeuteten auch prekär selbstbestimmte Personen gehören, sind aus sozialethischer Perspektive unzulässig. Stattdessen sind grundsätzlich solche Regulierungen zu bevorzugen, die den Schutz dieser besonders vulnerablen Gruppen an die erste Stelle setzen. Solche Regulierungen sind weniger als Einschränkung individueller Freiheit zu werten, sondern als Ermöglichungsbedingung für die Freiheit aller Einzelner. Darin erweist sich Freiheit verantwortungsvoll: realistisch in Bezug auf ihre eigenen Voraussetzungen wie solidarisch mit allen anderen.

Freilich müssen solche Regulierungen immer gerecht und darin verhältnismäßig sein. Die sozialethisch gebotene Abwägung der konkurrierenden Güter ist dann gerecht, wenn sie das moralische Dilemma nicht in einem strikt gegensätzlichen „Entweder-Oder“ belässt und die Spannung zugunsten des einen, aber zu Lasten des anderen einzieht. Gerecht ist sie, wenn sie sich weitestmöglich um einen schonenden Ausgleich bemüht. Der priorisierte Schutz vor prekärer Selbstbestimmung ist mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Dabei ist zu prüfen, mit welchen regulatorischen Instrumenten der Schutz besonders vulnerabler Personen wirksam gewährleistet werden kann.

Ebenso müssen Regulierungen auch wirksam („geeignet“) sein. Ob die derzeit in Deutschland geltenden Regulierungen im Tätigkeitsbereich der Prostitution wirksam vor prekärer sexueller Selbstbestimmung schützen, ist zweifelhaft. Ob ein Sexkaufverbot im Sinne des „Nordischen Modells“ dies besser kann, lässt sich für Viele empirisch nicht erhärten. Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Dunkelfeld der Prostitution eher vergrößert. Damit verringert sich die Chance, mit Personen in der Prostitution in Kontakt zu kommen bzw. zu bleiben. Solche Verlagerungen werden aber auch schon unter den geltenden Rahmenbedingungen beobachtet. Chancen und Risiken der Regulierungsansätze sind anhand vergleichbarer Maßstäbe zu bewerten.

Das redliche Interesse, prekäre sexuelle Selbstbestimmung in allen ihren Dimensionen zu verhindern und zugleich Anreize zum Menschenhandel auszutrocknen, könnte sich ins Gegenteil verkehren. Regulierungen, deren kontraindizierte Wirkungen schwerwiegend wären und den Schutzgewinn weit überwögen, müssten ähnlich abgelehnt werden wie offensichtlich ungeeignete.

Grundsätzlich nachrangig zu behandeln sind die Interessen der (fast ausschließlich männlichen) nachfragenden Personen. Zwar steht ihnen die Freiheit sexueller Selbstbestimmung zu. Dieses Freiheitsrecht beinhaltet aber keinen Verschaffungsanspruch auf sexuelle Beziehungen oder entgeltliche Dienstleistungen. Das gilt auch für alle, die von sich aus keine sexuellen Beziehungen aufbauen und unterhalten können. Sexualassistenz für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen bildet dann eine Ausnahme, wenn erst durch sie elementare Erfahrungen eigener Leiblichkeit erschlossen werden können und so für die Persönlichkeitsentwicklung einer bereits sehr versehrten Person essentiell sind.

5. Fazit: konkrete Forderungen

Das sozialetische Anforderungsprofil für die Revision des ProstSchG verdichtet sich für das ZdK auf folgende Forderungen:

1. Die Entkriminalisierung aller Personen, die in der Prostitution tätig sind, muss durchgängig umgesetzt werden bzw. weiterhin Bestand haben.
2. Die Sozial-, Gesundheits- sowie Aus- und Umstiegsberatung muss nachhaltig auch durch finanzielle Ressourcen nachhaltig gestärkt werden. Damit steht und fällt die Glaubwürdigkeit der Sorge um die Problemlagen und Risiken von Personen in der Prostitution.
3. Vorrangiges Schutzgut muss die Verhinderung prekärer Selbstbestimmung in allen ihren Erscheinungsformen sein. Dazu zählt auch der wirksame Schutz vor Entscheidungen, die aufgrund mangelnder Reife getroffen werden. Um dieses vorrangige Schutzgut zur Geltung zu bringen, sollten insbesondere Regulierungen geprüft werden, die auf der Nachfrageseite ansetzen.
4. Zum Zwecke eines gerechten Ausgleiches zwischen dem Schutzanspruch vor Lebenslagen, die prekäre Selbstbestimmung begünstigen, und dem Recht auf *freiverantwortliches* Anbieten von sexuellen Dienstleistungen sind gesetzliche Regulierungen zu prüfen, die entgeltliche sexueller Dienstleistungen zwar grundsätzlich reduzieren, die aber die Nutzung freiverantwortlicher Angebote unter strengen und durchsetzbaren Auflagen ermöglichen (z.B. „Sexkaufverbot mit Erlaubnisvorhalt“). Zudem könnte ein Mindestalter von Personen, die in der Prostitution tätig sein können, festgelegt werden. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass in der Prostitution Tätige weiter in den Grau- oder Dunkelbereich abgedrängt werden. Ihr Verbleiben im „Hellfeld“ ist Voraussetzung, dass sie für Unterstützung aller Art erreicht werden können.
5. Zwecks Ermöglichung *freiverantwortlicher* Prostitution/Sexarbeit sind institutionelle Kompetenz und begleitende Verfahren zu sichern, die die Freiverantwortlichkeit der in der Prostitution tätigen Personen sachangemessen und kontinuierlich stützen und sichern. Eine zu prüfende stärkere Verlagerung des regulatorischen Schwerpunkts auf die Nachfrageseite muss mit verlässlich finanzierten Schutz-, Beratungs- und Ausstiegsangeboten für Menschen in der Prostitution einhergehen. Dabei ist auch zu antizipieren, dass sich die

Anwerbung, die Durchführung und die Inanspruchnahme von Sexarbeit und Prostitution durch digitale soziale Medien rasant verändert. Institutionelle Kompetenzen und begleitende Verfahren sind so auszubauen, dass Zwangs-, Abhängigkeits- und Ausbeutungslagen frühzeitig erkannt und betroffene Personen wirksam unterstützt werden können. Erforderlich sind insbesondere niedrigschwellige, verlässlich finanzierte Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie eine problem- und umfeldsensible Kooperation der beteiligten Fachstellen und Behörden. Ziel muss es sein, tatsächliche Handlungsspielräume zu eröffnen und einen selbstbestimmten Ausstieg aus der Prostitution zu ermöglichen.

6. Das Regulierungsregime des ProstSchG ist mit den Regulierungsregimes zum Verbot sexueller Ausbeutung und des Menschenhandels in einer Weise abzustimmen, dass es weder die Vollzugsdefizite dieser Verbote vollständig kompensieren muss noch deren Wirkung weiter schwächt.
7. Insgesamt sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Allgemeinheit vor der weiteren Verstärkung hegemonialer Männlichkeit schützen und die grundgesetzlich verbriefte Gleichheit der Geschlechter gerade im Felde sexueller Beziehungen verwirklichen helfen. Das umfasst auch alle bildungsbezogenen Maßnahmen von der Schule bis zur Medienpädagogik für Erwachsene, die sich im Gesamtkontext geschlechtssensibler Aufklärungsarbeit auch gegen die verobjektivierende Verfügbarmachung des (weiblichen) Körpers wenden und damit den gesamtgesellschaftlichen Diskurs unterstützen. Auch dies ist ein Beitrag im Kampf gegen sexualisierte Gewalt.